



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1033 Datum: 16.04.2015

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, Molekulare Ernährungswissenschaft“

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen
Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“,
„Ernährungsmedizin“, Molekulare Ernährungswissenschaft“**

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen

- Biologie
- Ernährungsmedizin
- Molekulare Ernährungswissenschaft

vergibt die Universität Hohenheim die Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Frist und Form

Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen ins 1. Fachsemester ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni (Ausschlussfrist). Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß §5 müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim vorliegen.

§3 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommissionen für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.

(3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 ECTS-Credits in einem in Teil II dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat;
2. für die Master-Studiengänge „Molekulare Ernährungswissenschaft“ und „Ernährungsmedizin“ ist ein überdurchschnittlicher Abschluss, nachgewiesen durch die Note „gut“ oder besser, erforderlich;
3. über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen;
4. über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel durch einen Sprachtest oder einschlägige Dokumente nachzuweisen sind; dieser Nachweis kann z. B. erfolgen durch Englisch als "language of

instruction" im Bachelorstudium oder mindestens drei Jahre Schulenglisch, davon ein Jahr in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens "ausreichend" im Zeugnis;

5. die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§5 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim;
 - b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - c) ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische (näheres regelt §4 Absatz 1;
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal zwei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache);
 - e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
 - f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis f) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu §5 Absatz 2),
 - b) Fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit und/oder Auslandssemester),
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen Auswahlkriterien.

Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.

(3) Bei Ranggleichheit gilt §20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

II. Studiengangsspezifische Bedingungen

§7 Masterstudiengang Biologie (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit biologischem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang 'Biologie' sowie die an der Universität Hohenheim erworbenen Bachelorabschlüsse in 'Agrarbiologie', 'Ernährungswissenschaft' oder 'Lebensmittelwissenschaft- und Biotechnologie'. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter/in Forstwirtschaft, Fischwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Landwirt/in, Pferdewert/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), Tierarzhelfer/in, Tierwirt/in, Winzer/in oder Zootechniker/in.

(3) Fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 12 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Botanik, Zoologie. Module im Umfang von mindestens 6 credits werden angerechnet, sofern sie aus folgenden Fachrichtungen stammen: Genetik, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Mikrobiologie, Analytische Methoden sowie Ökologie. Darüber hinaus werden Module aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen Grundlagen in die Bewertung mit einbezogen, sofern sie folgenden Fächern zugeordnet werden können: Mathematik, Physik, Organische Chemie, Anorganische Chemie sowie Biochemie.

(4) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 bis 3 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,

- zu 40 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Sätzen 1 bis 3,

- zu 5 Prozent aus Leistungen des naturwissenschaftlichen Grundlagenbereichs gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4,

- zu 5 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 2.

(5) Verwandte Studiengänge nach § 5 Absatz 1 f) sind die in § 7 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(6) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absätzen 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 1.

§8 Masterstudiengang Ernährungsmedizin (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in 'Biologie', 'Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie' sowie 'Medizin'. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Diätassistent/in, Examierte/r Altenpfleger/in, Examierte/r Krankenschwester/-pfleger, Hebamme, Koch/Köchin, Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Physiotherapeut/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin); Berufserfahrung in den genannten Berufen von mindestens einem Jahr sowie Praktika in den genannten Bereichen von mindestens drei Monaten.

(3) Als fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden Leistungen anerkannt im Umfang von jeweils mindestens 6 ECTS-credits, sofern diese einem der Bereiche Naturwissenschaftliche Grundlagen, fachspezifische Grundlagen oder fachspezifische Vertiefung zugeordnet werden können. Die Module müssen dabei jeweils aus folgenden Fachbereichen stammen:

Naturwissenschaftliche Grundlagen: Mathematik/Statistik, Biologie, Chemie, Physik.

Fachspezifische Grundlagen: Biochemie, Anatomie, Physiologie, Immunologie, Mikrobiologie, Biofunktionalität der Lebensmittel/Toxikologie sowie Laborpraxis.

Fachspezifische Vertiefung: Ernährungswissenschaft, Ernährungsmedizin/Pathophysiologie.

(4) Weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 d) sind Auslandssemester, soziales Engagement, experimentelle Thesis sowie relevante Auszeichnung und Stipendien.

(5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne

von § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich:

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §8 Absatz 3 Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §8 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Grundlagen
- zu 10 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §8 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Vertiefung
- zu 10 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß §8 Absatz 2 und weiteren Auswahlkriterien gemäß §8 Absatz 4

(6) Verwandte Studiengänge nach § 5 Absatz 1 f) sind die in § 8 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(7) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 Absatz 2, § 8 Absätzen 2 bis 5 erfolgt gemäß Anlage 2.

§9 Masterstudiengang Molekulare Ernährungswissenschaft (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Biologie sowie Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 c) wird anerkannt abgeschlossene Berufsausbildung als Diätassistent/in, Examinierte/r Altenpfleger/in, Examinierte/r Krankenschwester/-pfleger, Hebamme, Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Physiotherapeut/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Berufserfahrung in den genannten Berufen von mindestens einem Jahr sowie Praktika in den genannten Bereichen von mindestens drei Monaten.

(3) Als fachspezifische Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 b) werden Leistungen anerkannt im Umfang von jeweils mindestens 6 ECTS-, sofern diese einem der Bereiche Naturwissenschaftliche Grundlagen, fachspezifische Grundlagen oder fachspezifische Vertiefung zugeordnet werden können. Die Module müssen dabei jeweils aus folgenden Fachbereichen stammen:

Naturwissenschaftliche Grundlagen: Mathematik/Statistik, Biologie, Chemie, Physik.

Fachspezifische Grundlagen: Ernährungsmedizin/Pathophysiologie, Anatomie, Physiologie, Immunologie, Mikrobiologie, Biofunktionalität der Lebensmittel/Toxikologie sowie Laborpraxis.

Fachspezifische Vertiefung: Ernährungswissenschaft, Biochemie.

(4) Weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 d) sind Auslandssemester, soziales Engagement, experimentelle Thesis sowie relevante Auszeichnung und Stipendien.

(5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich

- zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §9 Absatz 3 Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen
- zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §9 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Grundlagen
- zu 10 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß §9 Absatz 3 Bereich Fachspezifische Vertiefung
- zu 10 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß §9 Absatz 2 und weiteren Auswahlkriterien gemäß §9 Absatz 4.

(6) Verwandte Studiengänge nach § 5 Absatz 1 f) sind die in § 9 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(7) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 Absatz 2, § 9 Absätzen 2 bis 5 erfolgt gemäß Anlage 3.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 02.06.2010 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 13.02.2015 außer Kraft.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015 / 2016.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1 zu § 7 Masterstudiengang „Biologie“

Die Gesamtpunktzahl gemäß §7 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0	50	1,8	42	2,6	34	3,4	26
	1,1	49	1,9	41	2,7	33	3,5	25
	1,2	48	2,0	40	2,8	32	3,6	24
	1,3	47	2,1	39	2,9	31	3,7	23
	1,4	46	2,2	38	3,0	30	3,8	22
	1,5	45	2,3	37	3,1	29	3,9	21
	1,6	44	2,4	36	3,2	28	4,0	20
	1,7	43	2,5	35	3,3	27		
Fachspezifische Leistungen (gemäß §7 Absatz 3)	Für Module mit der zum jeweiligen Fachbereich angegebenen Mindestanzahl an ECTS-credits werden die angegebenen Punkte vergeben.							
	Fachbereich		Mindestanzahl ECTS-credits		Punkte			
	Botanik		12		5			
	Zoologie		12		5			
	Genetik		6		5			
	Mikrobiologie		6		5			
	Tierphysiologie		6		5			
	Pflanzenphysiologie		6		5			
Analytische Methoden		6		5				
Ökologie		6		5				
Maximal können 40 Punkte erreicht werden.								
Leistungen des naturwissenschaftlichen Grundlagenbereichs (gemäß §7 Absatz 3)	Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Physik • Organische Chemie • Anorganische Chemie • Biochemie 							
Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung wird 1 Punkt vergeben.								
Maximal können 5 Punkte erreicht werden.								
Berufspraxis (gemäß §7 Absatz 2)	Relevante Berufsausbildungen:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiter/in Forstwirtschaft • Fischwirt/in • Forstwirt/in • Gärtner/in • Laborant/in (Naturwissenschaften oder Medizin) • Landwirt/in • Pferdewirt/in • Technischer Assistent/in (Naturwissenschaften oder Medizin) • Tierarzhelfer/in • Tierwirt/in • Winzer/in • Zootechniker/in 							
Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die maximale Punktzahl vergeben.								
Maximal können 5 Punkte erreicht werden.								

Anlage 2 zu § 8 Masterstudiengang Ernährungsmedizin

Die Gesamtpunktzahl gemäß §8 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td>31</td> <td>1,5</td> <td>26</td> <td>2,0</td> <td>21</td> <td>2,5</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>30</td> <td>1,6</td> <td>25</td> <td>2,1</td> <td>20</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>29</td> <td>1,7</td> <td>24</td> <td>2,2</td> <td>19</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>28</td> <td>1,8</td> <td>23</td> <td>2,3</td> <td>18</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>27</td> <td>1,9</td> <td>22</td> <td>2,4</td> <td>17</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	31	1,5	26	2,0	21	2,5	16	1,1	30	1,6	25	2,1	20			1,2	29	1,7	24	2,2	19			1,3	28	1,8	23	2,3	18			1,4	27	1,9	22	2,4	17			50%
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																											
1,0	31	1,5	26	2,0	21	2,5	16																																											
1,1	30	1,6	25	2,1	20																																													
1,2	29	1,7	24	2,2	19																																													
1,3	28	1,8	23	2,3	18																																													
1,4	27	1,9	22	2,4	17																																													
Naturwissenschaftliche Grundlagen (gemäß §8 Absatz 3)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik/Statistik • Biologie • Chemie • Physik <p>Pro Leistung müssen mindestens 6 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden 36 ECTS-credits berücksichtigt. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an ECTS-credits entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. Maximal können 36 Punkte erreicht werden.</p>	15%																																																
Fachspezifische Grundlagen (gemäß §8 Absatz 3)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biochemie • Anatomie • Physiologie • Immunologie • Mikrobiologie • Biofunktionalität der Lebensmittel/Toxikologie • Laborpraxis <p>Pro Leistung müssen mindestens 6 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden 42 ECTS-credits berücksichtigt. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an ECTS-credits entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. Maximal können 42 Punkte erreicht werden.</p>	15%																																																
Fachspezifische Vertiefung (gemäß §8 Absatz 3)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ernährungswissenschaft • Ernährungsmedizin/Pathophysiologie <p>Pro Leistung müssen mindestens 6 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden 36 ECTS-credits berücksichtigt. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an ECTS-credits entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. Maximal können 36 Punkte erreicht werden.</p>	10%																																																
Zusatzkriterien (gemäß §8 Absatz 4)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Berufsausbildungen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung ≥ 1Jahr</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>• Praktika ≥ 3 Monate</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Auslandssemester</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Soziales Engagement</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Experimentelle Thesis</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Relevante Auszeichnungen und Stipendien</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 10 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildungen	3	• Berufserfahrung ≥ 1Jahr	3	• Praktika ≥ 3 Monate	1	Auslandssemester	2	Soziales Engagement	1	Experimentelle Thesis	2	Relevante Auszeichnungen und Stipendien	1	10%																														
Kriterien	Punkte																																																	
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																		
• Berufsausbildungen	3																																																	
• Berufserfahrung ≥ 1Jahr	3																																																	
• Praktika ≥ 3 Monate	1																																																	
Auslandssemester	2																																																	
Soziales Engagement	1																																																	
Experimentelle Thesis	2																																																	
Relevante Auszeichnungen und Stipendien	1																																																	

Anlage 3 zu § 9 Masterstudiengang Molekulare Ernährungswissenschaft

Die Gesamtpunktzahl gemäß §9 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td>31</td> <td>1,5</td> <td>26</td> <td>2,0</td> <td>21</td> <td>2,5</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>30</td> <td>1,6</td> <td>25</td> <td>2,1</td> <td>20</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>29</td> <td>1,7</td> <td>24</td> <td>2,2</td> <td>19</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>28</td> <td>1,8</td> <td>23</td> <td>2,3</td> <td>18</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>27</td> <td>1,9</td> <td>22</td> <td>2,4</td> <td>17</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	31	1,5	26	2,0	21	2,5	16	1,1	30	1,6	25	2,1	20			1,2	29	1,7	24	2,2	19			1,3	28	1,8	23	2,3	18			1,4	27	1,9	22	2,4	17			50%
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																											
1,0	31	1,5	26	2,0	21	2,5	16																																											
1,1	30	1,6	25	2,1	20																																													
1,2	29	1,7	24	2,2	19																																													
1,3	28	1,8	23	2,3	18																																													
1,4	27	1,9	22	2,4	17																																													
Naturwissenschaftliche Grundlagen (gemäß §9 Absatz 3)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik/Statistik • Biologie • Chemie • Physik <p>Pro Leistung müssen mindestens 6 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden 42 ECTS-credits berücksichtigt. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an ECTS-credits entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. Maximal können 42 Punkte erreicht werden.</p>	15%																																																
Fachspezifische Grundlagen (gemäß §9 Absatz 3)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ernährungsmedizin/Pathophysiologie • Anatomie • Physiologie • Immunologie • Mikrobiologie • Biofunktionalität der Lebensmittel/Toxikologie • Laborpraxis <p>Pro Leistung müssen mindestens 6 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden 42 ECTS-credits berücksichtigt. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an ECTS-credits entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. Maximal können 42 Punkte erreicht werden.</p>	15%																																																
Fachspezifische Vertiefung (gemäß §9 Absatz 3)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ernährungswissenschaft • Biochemie <p>Pro Leistung müssen mindestens 6 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden 24 ECTS-credits berücksichtigt. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an ECTS-credits entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. Maximal können 24 Punkte erreicht werden.</p>	10%																																																
Zusatzkriterien (gemäß §9 Absatz 4)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Berufsausbildungen</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>• Berufserfahrung ≥ 1Jahr</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>• Praktika ≥ 3 Monate</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>• Praktika ≥ 6 Monate</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Auslandssemester</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Soziales Engagement</td> <td>1-2</td> </tr> <tr> <td>Experimentelle Thesis</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Relevante Auszeichnungen und Stipendien</td> <td>1-2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 8 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildungen	2	• Berufserfahrung ≥ 1Jahr	2	• Praktika ≥ 3 Monate	1	• Praktika ≥ 6 Monate	2	Auslandssemester	2	Soziales Engagement	1-2	Experimentelle Thesis	2	Relevante Auszeichnungen und Stipendien	1-2	10%																												
Kriterien	Punkte																																																	
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																		
• Berufsausbildungen	2																																																	
• Berufserfahrung ≥ 1Jahr	2																																																	
• Praktika ≥ 3 Monate	1																																																	
• Praktika ≥ 6 Monate	2																																																	
Auslandssemester	2																																																	
Soziales Engagement	1-2																																																	
Experimentelle Thesis	2																																																	
Relevante Auszeichnungen und Stipendien	1-2																																																	